

Satzung
der Ortsgemeinde Jettenbach
zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
"Alter Weg"
vom ..14. Juli 1992

Der Gemeinderat Jettenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4, Satz 1 Nrn. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

In der Ortsgemeinde Jettenbach gehören folgende Grundstücke zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil:

Flurstück-Nr.: 3443/5 (Teilfläche)
Flurstück-Nr.: 3467/7
Flurstück-Nr.: 3469/6 (Teilfläche "Alter Weg")

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Maßstab 1 : 1000) schwarz umrandet.

§ 2

Abrundung

Folgende Außenbereichsgrundstücke werden zur Abrundung des Gebietes nach § 1 einbezogen:

Flurstück-Nr.: 3442/3 (Teilfläche)
Flurstück-Nr.: 3441/1 (Teilfläche)
Flurstück-Nr.: 3470 (Teilfläche)
Flurstück-Nr.: 3467 (Teilfläche)
Flurstück-Nr.: 3467/5
Flurstück-Nr.: 3469/6 (Teilfläche "Alter Weg")

Der Abrundungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan rot umrandet.

§ 3

Textliche Festsetzungen

Im Bereich des § 2 werden folgende Festsetzungen getroffen:

Alle im Schutzstreifen der 20-kv-Freileitung vorgesehenen Bauvorhaben bedürfen der Zustimmung der Pfalzwerke AG, Ludwigshafen -Betriebsabteilung Otterbach-

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 i.V. mit § 22 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jettenbach, den ..14. Juli 1992

.....
(Hamm) Ortsbürgermeister

Durchführung des Anzeigeverfahrens:

Die Satzung wurde am 23.6.1992 der Kreisverwaltung Kusel gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB angezeigt. Daraufhin hat die Kreisverwaltung Kusel mit Verfügung vom 6.7.1992, Az.: 62/610-19/Jettenbach S 5, mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen bestehen.

Einsicht und Auskunft:

Die Satzung, einschließlich dem dazugehörigen Übersichtsplan, kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung -Bauabteilung- Wolfstein, Bergstraße 2, Zimmer 214, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Auf die nachgenannten Vorschriften wird hingewiesen:

1. Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§§ 214 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253):

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Jettenbach geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Ortsgemeinde Jettenbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Hinweis auf die Rechtsfolge des § 24 Abs. 6 GemO Rheinland-Pfalz:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

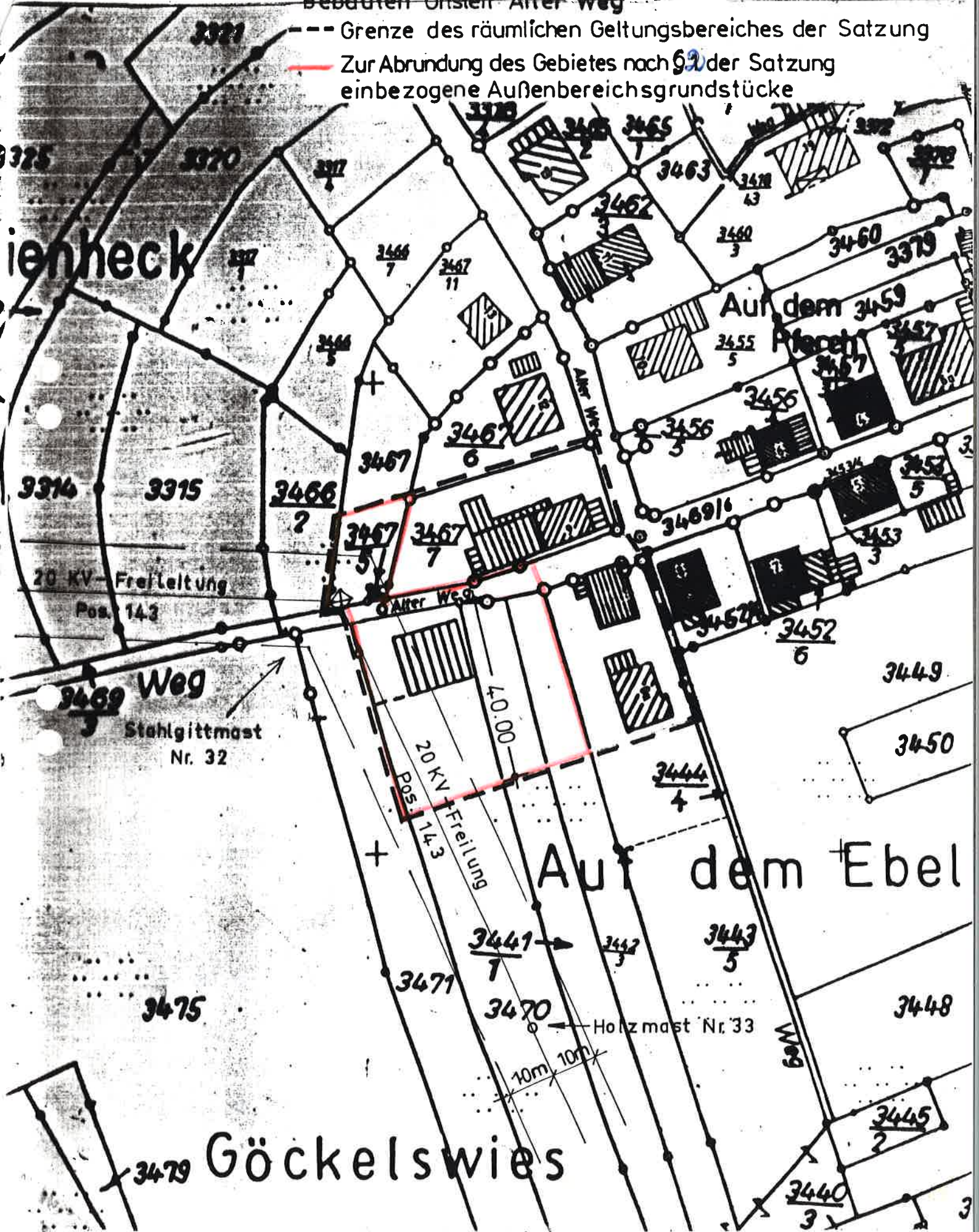
Jettenbach, den 14. Juli 1992


(Hamm)
Ortsbürgermeister

Lageplan M = 1:1000

Zur Satzung der Ortsgemeinde Jettenbach über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Alter Weg"

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
- Zur Abrundung des Gebietes nach § 2 der Satzung einbezogene Außenbereichsgrundstücke



Erlaß einer Satzung über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Alter Weg" in der Ortsgemeinde Jettenbach;
Verfahrensvermerke

1. Der Ortsgemeinderat Jettenbach hat in seiner Sitzung am 3.5.1991 beschlossen, eine Abrundungssatzung zu erlassen.
2. Vor dem Erlaß der Satzung wurde den betroffenen Bürgern gemäß § 34 Abs. 5 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zweck lag der Entwurf der Satzung in der Zeit vom 8.1.1992 bis 10.2.1992 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf die öffentliche Auslegung und auf die Gelegenheit zur Stellungnahme wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 8.1.1992 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wolfstein, Nr. 1-2/1992, Seiten 3 und 4, hingewiesen.
3. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 20.12.1991 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Diese Satzung wurde am 3.6.1992 in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Jettenbach beschlossen.
5. Diese Satzung wurde am 23.6.1992 der Kreisverwaltung -Untere Bauaufsichtsbehörde- Kusel gemäß § 24 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 2 BauGB angezeigt. Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom 06.07.1992 Az.: 62/610-19/Jettenbach S 5, mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
6. Diese Satzung und die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 22.07.1992 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wolfstein (Nr.30/92) 1992, Seite 3, ortsüblich bekanntgemacht (§ 22 Abs. 3 BauGB).



Jettenbach, den 22. Juli 1992

Ortsgemeinde Jettenbach:

(Hamm)
Ortsbürgermeister